

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Verein für Interkulturelle Bildung und Austausch e. V. (früher Dance Academy).
2. Er hat den Sitz in Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) Förderung und Aufrechterhaltung des Volkstanzes und der Volksmusik aus verschiedenen Ländern als Symbol für interkulturelle Zusammengehörigkeit, Vereinigung und der Liebe.
 - b) Weiterer Zweck des Vereins ist die musikalische und künstlerische Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Förderung ihrer Begabungen. Erteilen von Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe bzw. Einzelunterricht, Sprachförderung für Migrantenkinder und die Durchführung von Sprachkursen.
 - c) Informationsdienste für die in der BRD lebenden Mitbürger über soziale und interkulturelle Angelegenheiten zu erstellen und zu publizieren.
 - d) Förderung des interkulturellen Kulturlebens der Jugend während der Freizeit.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen künstlerischen- und kulturellen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstädten, Behörden, Schulen und Institutionen.
 - f) Der Verein wird unter Beachtung des Grundgesetzes versuchen, durch Informationen, Aufklärungen und Vorträge die Entfremdung von der eigenen Kultur zu vermeiden.
 - g) Der Verein hält sich von jeder politischen und religiösen Tätigkeit fern.
3. Verwirklichung der Ziele des Vereins
 - a) Durchführung von interkulturellen Kursen und Seminaren in Bereich Musik, Theater und Tanz.

- b) Organisation und Darbietung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Theateraufführungen, Filmvorführungen.
- c) Unterstützung und Beratung von Jugendlichen und Schülern/innen bei Schulproblemen und Bildungsfragen.
- d) Herausgabe von Publikationen aller Art, um die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu erleichtern. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen zu besonderen Anlässen und Zusammenarbeit mit Presse, Funk und Fernsehen.
- e) Schaffung und Betrieb von musikalischen und künstlerischen Bildungs- und Ausbildungsangeboten.
- f) Organisation von Aktivitäten, bei denen sich Menschen verschiedener Kulturen gegenseitig kennen lernen, künstlerisch inspirieren und in den interkulturellen Austausch treten.
- g) Der Verein leistet Beiträge zur Untersuchung der Migrationsgeschichte und unter anderem der anatolischen Kultur, und die Archivierung von Materialien zu diesem Themenbereich.
- h) Zusammenarbeit mit zuständigen deutschen, europäischen und anderen ausländischen Organisationen.
- i) Der Verein darf weder zu politischen Zwecken genutzt werden, noch begünstigt er in seinen Aktivitäten religiöse oder nationalistische Überzeugungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2)
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Jeder, der sich um den Verein verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands Ehrenmitglied werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 1/2jahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Halbjahres- oder Jahresende.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die Abschließend entscheidet.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes
 - b) Erstellung der Jahresabrechnung und eines Jahresberichtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben

gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen,
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Änderung des Vereinszwecks/ Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(Köln, den 09.09)07


(Unterschriften)